

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 32/10 B

L 7 R 10/08 (LSG für das Saarland)
S 14 R 1245/07 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 25. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger von der Beklagten die Tragung des hälftigen Pflegeversicherungsbeitrages über den 31.3.2004 hinaus verlangen kann, ob der von ihm zu tragende Krankenversicherungsbeitrag ab 1.7.2005 allein nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes ohne Erhebung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrages zu berechnen ist und ob eine höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer anderen rentenrechtlichen Bewertung der ersten Berufsjahre zu gewähren ist.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 9.11.2005 eine befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1.12.2000 bis zum 31.7.2008. Den Widerspruch, mit dem der Kläger geltend machte, es sei verfassungswidrig, dass die im Versicherungsverlauf enthaltenen Ausbildungszeiten bis zum 25. Lebensjahr als beitragsgeminderte Zeiten bewertet würden, er den gesamten Pflegeversicherungsbeitrag zu zahlen habe und ab 1.7.2005 einen zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente erbringen müsse, wies die Beklagte zurück (*Widerspruchsbescheid vom 3.3.2006*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG für das Saarland vom 25.6.2010.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Der Kläger beruft sich zur Begründung seiner Beschwerde allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche



Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

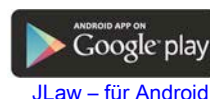
- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a und S. 2 SGB VI i. d. F. des Art. 1 Nr. 11a des WFG vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, mit Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist?"
- 8 Er zeigt jedoch nicht auf, dass diese Rechtsfrage weiterhin klärungsbedürftig ist. Als höchststrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchststrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der höchststrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass weder das BVerfG noch das BSG zu diesem Fragenbereich eine Entscheidung gefällt oder dass die schon vorliegenden Entscheidungen die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet haben (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). An solchem Vortrag fehlt es.
- 9 Der Kläger räumt selbst ein, das BVerfG habe die zitierte Frage bereits beantwortet, indem es mit Beschluss vom 27.2.2007 (*1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7*) über den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BSG vom 16.12.1999 (*B 4 RA 11/99 R*) entschieden und "die Regelung des § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a und S. 2 SGB VI i. d. F. des Art. 1 Nr. 11a des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.09.1996 in Kraft getreten am 01.01.1997 für mit Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip für vereinbar erklärt" habe. Zwar behauptet der Kläger auch, dass der Sachverhalt, über den das BVerfG entschieden habe, "nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt identisch" sei. Vielmehr beziehe sich der Beschluss des BVerfG nur auf die rentenrechtliche Bewertung der ersten Berufsjahre solcher Versicherter, die Versicherungslücken als Folge des Wechsels in einen anderen Erwerbsstatus aufwiesen, was bei ihm mit durchgängiger versicherungspflichtiger Tätigkeit



nicht der Fall sei. Dies reicht jedoch nicht aus, um eine erneute Klärungsbedürftigkeit darzulegen. Vielmehr hätte der Kläger in eingehender Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG und der Rechtsprechung des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis (*vgl. BSG Urteil vom 13.11.2008 - B 13 R 43/07 R*) im Einzelnen aufzeigen müssen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl. BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Einen entsprechenden substantiierten Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Im Gegenteil führt sie nur das Argument der Vorinstanzen an, wonach die Begründung des BVerfG für Versicherte, die - wie der Kläger - durchgängig versicherungspflichtig beschäftigt gewesen seien, "erst recht gelten" müsse, ohne zu versuchen, diesen "Erst-Recht-Schluss" zu entkräften. Dann kann es aber nicht ausreichen, lediglich zu behaupten, dass die aufgeworfene Rechtsfrage bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden sei.

- 10 Soweit der Kläger geltend macht, es sei verfassungswidrig, dass Rentner ab dem 1.4.2004 die Versicherungsbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung allein zu tragen hätten, hat er es bereits versäumt, eine Rechtsfrage zu formulieren. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht bezogen auf diese Frage die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm eventuell eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26*). Im Übrigen fehlt auch hier die ausreichende Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger trägt selbst vor, das BSG halte die angegriffene Neuregelung des § 59 Abs 1 SGB XI für verfassungsgemäß (*vgl. Urteile vom 29.11.2006 - B 12 R 5/06 R, B 12 RJ 2/05 R und B 12 RJ 4/05 R - BSGE 97, 292 = SozR 4-3300 § 59 Nr 1*). Deshalb hätte er substantiiert aufzeigen müssen, dass und ggf in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung dieser Rechtsprechung widersprochen werde (*vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*) oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien (*vgl. BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN*). Auch hätte er ausführen müssen, aus welchen Gründen trotz der Entscheidung des BVerfG vom 7.10.2008 (*1 BvR 2995/06, 1 BvR 740/07 - BVerfGK 14, 287*) verfassungsrechtliche Fragen weiterhin klärungsbedürftig sein können.

- 11 Soweit der Kläger schließlich vorträgt, die Frage des zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags für Rentner, der zur Finanzierung der Krankengeldzahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung dienen solle, sei von grundsätzlicher Bedeutung, weil den Rentnerinnen und Rentnern ein "Sonderopfer" abgefordert werde, das verfassungsrechtlich insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz in keiner Weise gerechtfertigt sei, hat er die oben genannten Darlegungserfordernisse ebenfalls nicht erfüllt. Unabhängig davon, dass er auch in diesem Zusammenhang keine Rechtsfrage in klarer Formulierung gestellt hat, fehlt es gleichfalls an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, weil die erforderliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zu der aufgeworfenen Problematik (*vgl.*



Urteile vom 18.7.2007 - B 12 R 21/06 R - BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1 und vom 21.1.2009 - B 12 R 11/06 R - SozR 4-2500 § 241a Nr 2 sowie B 12 R 1/07 R - USK 2009-53) fehlt. Allein der pauschale Hinweis, die Regelung bedürfe der Überprüfung durch das BVerfG und es seien entsprechende Verfassungsbeschwerden anhängig, genügt nicht, um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen.

- 12 Soweit der Kläger anregt, das Verfahren im Hinblick auf das anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1298/09 ruhend zu stellen, liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des Ruhens nicht vor. Es fehlt der gemäß § 202 SGG iVm § 251 ZPO erforderliche Antrag der Beklagten, das Verfahren ruhen zu lassen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

